Veranstaltungsraum im Jugendhaus Männedorf
Nutzungsbedingungen

Art. 1 Bewilligungen für die Benutzung der Räumlichkeiten können an volljährige natürliche und an juristische Personen erteilt werden. Juristische Personen haben eine volljährige Person als Kontaktperson zu bezeichnen. Als Mietende wird diejenige Person bezeichnet, welche die Räumlichkeiten reserviert, den Anlass organisiert und dem Sinn und Zweck entsprechend durchführt. Reservationen für Drittpersonen sind nicht gestattet. Die Kontaktdaten werden dem Spital Männedorf mitgeteilt.
Aus feuerpolizeilichen Gründen ist die Besucherzahl auf **max. 50 Personen** beschränkt.
Die Bewilligung wird nur für private Anlässe erteilt.

Art. 2 Die Daten und der genaue Zeitpunkt der Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten müssen mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung mit der Jugendarbeit abgesprochen werden.

Art. 3 Für die Benutzung stehen 4 Festbankgarnituren sowie 4 Stehtische, eine ausgerüstete Küche inkl. Geschirr für 40 Personen und eine fix installierte Musikanlage, zur Verfügung. Auf Anfrage können Hussen für die Stehtische dazu gemietet werden.

Art. 4 Beginn und Ende der Veranstaltung richten sich stets nach dem Belegungsplan und der in der Bewilligung aufgeführten Benützungszeit. Die Mietenden sind verpflichtet, das Ende einer Veranstaltung unbedingt einzuhalten.

Art. 5 Für die Benutzung stehen die öffentlichen WC's (bis 22:00 Uhr) zur Verfügung. Nach 22:00 Uhr sind die WC's nur noch mit dem Vermietungsschlüssel zugänglich und jederzeit nach Gebrauch abzuschliessen. Für die Sauberkeit der WC's ab 22:00 Uhr ist der Gesuchstellende verantwortlich.

Art. 6 Wird das Aufräumen und Reinigen von den Mietenden nicht ausgeführt, organisiert der Hauswart den Reinigungsdienst. Die Reinigungskosten sowie fehlendes Material werden dem Mietenden in Rechnung gestellt. Die Abfallentsorgung ist Sache des Mietenden und ist in den Benutzungsgebühren nicht inbegriffen.
Allfälliger Unrat auf dem Vor- und Sitzplatz ist ebenfalls durch den Mietende zu entfernen.

Art. 7 Die Mietenden sorgen für Ruhe und Ordnung in und um das Gebäude. Fenster und Aussentüren müssen ab 22.00 Uhr geschlossen sein. Die Bestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Männedorf sind einzuhalten natürlich auch die allgemeine Nachtruhe ab 22:00 Uhr. Der gemietet Raum muss spätestens um 02:00 Uhr verlassen werden, da zu diesem Zeitpunkt das Mietverhältnis endet.
Die Gemeinde Männedorf hat mit dem Spital Männedorf eine Vereinbarung getroffen, welche besagt, dass Kontaktdaten der mietenden Partei an das Spital Männedorf weitergeleitet werden. Dieses Abkommen dient der vereinfachten Kommunikation. Im Falle einer Beschwerde nimmt der Spital Männedorf direkt mit der mietenden Partei Kontakt auf ohne dabei anderweitige Stellen beiziehen zu müssen.

Bitte wenden ->

Art. 8 Am Ende der Veranstaltung sind alle Lichter zu löschen, technische Geräte auszuschalten und das Jugendhaus sowie die WC's (nach 22.00 Uhr) wieder zu schliessen.

Art. 9 Mitarbeitende der Jugendarbeit und der Liegenschaftenabteilung haben jederzeit Zugang zu den Räumlichkeiten. Dies auch während den Veranstaltungen.

Art. 10 Haftpflicht- und Diebstahlversicherung sind Sache der Mietenden. Mietende haften auch für Schäden, welche von Besuchern verursacht werden.

Art. 11 Allfällige Reparaturen dürfen nur von der Liegenschaftenabteilung in Auftrag gegeben werden.

Art. 12 In allen Räumlichkeiten des Jugendhauses gilt ein **generelles Rauchverbot**. Das Jugendschutzgesetzt in Bezug auf Alkohol soll eingehalten werden. Ebenso ist der Konsum von illegalen Substanzen verboten.

Art. 13 Beim Jugendhaus stehen keine Parkplätze zur Verfügung. Die Anlieferung ist mit der Jugendarbeit abzusprechen.

Art. 14 Es gelten folgende Benutzungsgebühren:
- Ortsansässige Mieter: CHF 150.00
- Nicht ortsansässige Mieter: CHF 210.00

Die Gebühren können gemäss den Richtlinien des Gemeinderats über Leistungen an Vereine und Institutionen teilweise erlassen werden.

Art. 15 Es gelten folgende Stundenansätze für Arbeiten des Hauswarts (Nachreinigung, etc.)
Dienstleistungen Facility Management 07:00 bis 22:00 Uhr: CHF 90.00
Dienstleistungen Facility Management 22:00 bis 07:00 Uhr: CHF 120.00

Art. 16 Für Bruchgeschirr werden die Ansätze gemäss Inventarliste verrechnet.

Art. 17 Die Rechnungsstellung erfolgt, nach der Rückgabe der Räumlichkeiten, durch die Liegenschaftenabteilung.

Art. 18 Bei einer Annullierung durch die Mietenden bis 21 Kalendertage vor dem Anlass ist keine Gebühr geschuldet. Ab diesem Zeitpunkt wird die volle Gebühr gemäss Reservation in Rechnung gestellt.

Art. 19 Die Vermietung und Bewilligung erfolgt ausschliesslich über die Jugendarbeit Männedorf. Eine Bewilligung kann verweigert werden, wenn
- die Sicherheit der beteiligten Personen oder der Anlage gefährdet ist
- es sich bei Mietenden um eine extremistische Organisation handelt oder die Veranstaltung aus sittlicher Sicht nicht unbedenklich ist
- die Gesuchstellenden bei früheren Nutzungen Anlass zu Beanstandungen gegeben haben
- die Gesuchstellenden nicht vertrauenswürdig erscheinen oder die Gefahr zum Missbrauch der Anlage besteht

Männedorf, September 2023

Gemeinde Männedorf
Saurenbachstrasse 6
8708 Männedorf

www.maennedorf.ch

Janine Sprenger
Tel. 079 456 80 95 während den Öffnungszeiten der OKJA
janine.sprenger@maennedorf.ch